

Vertrag über die Entwicklung einer Webanwendung in agiler Arbeitsweise (Scrum) für Förderprüfungen EEW

zwischen der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

vertreten durch die Geschäftsführung Corinna Enders und Kristina Haverkamp,

Chausseestraße 128a,

10115 Berlin,

nachfolgend „dena“ oder „Auftraggeber“ genannt

und

[Name + Anschrift des Vertragspartners],

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt,

Präambel

Mit dem Start der Bundesförderung für Energieeffizienz zum 1. Januar 2019 wurden verschiedene Förderprogramme des heutigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Bereich der Energieeffizienz vereint. Die Förderrichtlinie wurde seitdem einige Male überarbeitet und firmiert derzeit unter dem Namen "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz" (EEW). Mit der Förderrichtlinie sollen die Energie- und Ressourceneffizienz im Hinblick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 durch Investitionen der Wirtschaft gesteigert, der Anteil erneuerbarer Energien an der Prozesswärmebereitstellung ausgebaut und die deutsche Wirtschaft bei ihrer Dekarbonisierung unterstützt werden.

Weitere Details zum Förderprogramm werden in der Leistungsbeschreibung (Vertragsbestandteil (2), siehe unten, dargelegt. Das BMWK hat die dena mit der Koordination und Durchführung anlassunabhängiger Förderprüfungen beauftragt.

Die Förderprüfungen EEW (FöE) erfolgen vor Ort in den zu prüfenden Unternehmen und werden durch Fachprüfende durchgeführt. Die Fachprüfenden (FP) sind i. d. R. Prüfingenieure, welche durch Prüfinstitutionen eingesetzt werden. Letztere werden durch die dena beauftragt.

Die sachgerechte Bearbeitung jedes Prüffalls bedeutet hohen organisatorischen und kommunikativen Aufwand zwischen mehreren Akteuren, insbesondere auch durch den stetigen Austausch verschiedener Dokumente. Ein effizientes Projektmanagement, eine zentrale Dateiablage und zentrale Dateiverwaltung zu den Prüffällen sowie ein einfaches Monitoring und Reporting sind wesentliche Anforderungen im Projekt.

Mit zunehmender Anzahl an Prüffällen wächst der Bedarf an einer maßgeschneiderten digitalen Lösung zur Steuerung aller anfallenden Aufgaben im Rahmen der Förderprüfungen. Vor diesem Hintergrund soll eine zu entwickelnde Webanwendung ("Steuerungstool") als Management- und Controlling-Tool der Prozesse zur Abwicklung der Förderprüfungen dienen und bei der Verwaltung der Prüffälle und beim dazugehörigen Dokumentenmanagement helfen. Ziel ist es ebenso, durch Digitalisierung, Automatisierung und Standardisierung der Prozesse die Qualität der Projektziele zu sichern und zu überwachen.

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines Auftrages des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (Hauptauftrag).

Seitens der dena werden Daniel Vallentin, Elisabeth Gebhard und Johannes Wiedemann, seitens des Auftragnehmers wird **Name Ansprechpartner beim Auftragnehmer** als verantwortlicher Ansprechpartner benannt.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit folgendem Vertrag zur Entwicklung und Wartung einer Webanwendung ("Steuerungstool").
- 1.2 Dieser Vertrag hat die folgenden Bestandteile, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge für Anwendung und Auslegung ist:
 - (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages
 - (2) Die Leistungsbeschreibung (Anlage 2)
 - 3) Die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AW) (Anlage 3)
 - 4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) (Anlage 4)
 - (5) Die Vertraulichkeitserklärung (Anlage 5)
 - (4) Das Angebot des Auftragnehmers inklusive Preisblatt (Anlage 6)

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach diesem Vertrag und den in Ziff. 1.2 genannten weiteren Vertragsbestandteilen. Seine Leistungen erbringt der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 2.2 Für die Erbringung der einzelnen Leistungen des Auftragnehmers wird ein Terminplan vereinbart. Die darin ausgewiesenen Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden. Die Leistung aus Leistungspaket 1 muss jedoch vollständig bis zum 30. September 2025 erbracht sein.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird die dena unverzüglich vor Verstreichen eines vereinbarten Termins in Textform auf die Verzögerung aufmerksam machen und alles unternehmen, um Terminverzögerungen wieder aufzuheben. Etwas Ansprüche aus einer nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.
- 2.4 Die Ab- bzw. Teilabnahme durch die dena erfolgt in Textform.

3. Vergütung

- 3.1 Der Auftragnehmer erhält von der dena für seine Leistungen aus Leistungspaket 1 ein Pauschalhonorar in Höhe von insgesamt [Betrag (netto)] Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Basis-Supportleistungen aus Leistungspaket 2 erhält der Auftragnehmer monatlich einen Betrag in Höhe von Betrag (netto)] Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die anlassbezogenen Supportleistungen werden nach tatsächlich erfolgtem Aufwand gemäß Preisblatt abgerechnet.

- 3.2 Jeder anlassbezogenen Supportleistung muss ein Angebot des Auftragnehmers mit einer genauen Leistungsbeschreibung vorausgehen. Das jeweilige Angebot und die Auftragserteilung erfolgen schriftlich. Der dafür entstehende Aufwand muss anhand von schriftlichen Nachweisen gegenüber der dena dokumentiert werden (z.B. Stundenzettel oder innerhalb des verwendeten Ticketsystems).
- 3.3 Personal- und Sachkosten und alle Auslagen sind jeweils damit abgegolten. Reisezeiten gelten nicht als vergütungspflichtige Leistungszeiten.
- 3.4 Die in den einzelnen Jahren erbrachten Leistungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Jahres abgerechnet werden, die in 2028 erbrachten Leistungen müssen bis zum 31.10.2028 abgerechnet werden.
- 3.5 Zusätzlich werden nach Absprache folgende Reisekosten erstattet:
- Bahnfahrten 2. Klasse gegen Beleg, 1. Klasse nur nach vorheriger Zustimmung der dena
 - Flugreisen Economy Class gegen Beleg, nach vorheriger Zustimmung der dena
 - Fahrtkosten im öffentlichen Nahverkehr gegen Beleg
 - Taxikosten gegen Beleg und schriftlicher Begründung der Notwendigkeit
 - Hotelkosten: Übernachtung bis € 100,- gegen Beleg
 - Sonstige Reisekosten (Spesen) werden nicht erstattet.
 - Fahrtkosten mit dem PKW € 0,20 pro Kilometer, maximal jedoch € 130,- pro Dienstreise

Eine Schadenshaftung für die Reisewege wird von der dena nicht übernommen. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Dieser ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der dena zu unternehmen.

4. Zahlungsvereinbarung und Rechnung

Die dena zahlt die Vergütung nach jeweils erbrachter Leistung (Abnahme) und Rechnungsstellung. Die Vergütung der Leistungen aus Leistungspaket 1 erfolgt monatlich auf Grundlage der Abnahme der vereinbarten Leistungen aus der Releaseplanung (siehe Kap. 5.1 der Leistungsbeschreibung). Die Vergütung der Leistungen aus Leistungspaket 2 erfolgt monatlich gemäß Preisblatt. Der Auftragnehmer hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungen sind unter Angabe der **Auftragsnummer** ... sowie der **Projektnummer** ... möglichst umgehend (spätestens 6 Wochen) nach Leistungserbringung an rechnungen@dena.de zu senden. Die Schlussrechnung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres bei der dena eingehen.

Feldfun

Wenn Auftragnehmer Sitz im europäischen Ausland hat: Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Parteien kommen überein, dass das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Der Auftragnehmer wird seine Rechnungen unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft der dena als Nettorechnungen stellen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der dena lautet: DE 214080111, die des Auftragnehmers lautet:

5. Vertraulichkeit, Evaluierung, Datenschutz

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht öffentlich verfügbaren Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die dena bekannt werden, vertraulich zu behandeln, soweit nicht anders in diesem Vertrag vereinbart. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich Umstände oder Vorgänge, die Geschäftsabläufe, Geschäftsergebnisse, Know-How, Geschäftspartner oder personenbezogene Daten betreffen, und zwar unabhängig von ihrer Kennzeichnung als vertraulich. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht in Unterlagen der dena oder ihrer Geschäftspartner nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung umgehend und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der dena zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 5.2 Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beauftragt und wird ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert. In diesem Fall wird die dena projektbezogene Angaben, Daten und Ergebnisse, gegebenenfalls auch aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis, an das BMWK weitergeben.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Soweit er im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten für die dena erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist er zum Abschluss einer Auftragsdatenvereinbarung verpflichtet. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten weiterzugeben, weiterzueräußern, weiterzuverarbeiten oder zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner auftragsgemäßen Pflichten zu nutzen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind und eingesetzte Mitarbeiter sowie Dritte auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird die Daten auf Aufforderung der dena, spätestens aber nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unwiederbringlich löschen und der dena die Löschung auf Anfrage nachweisen.

6. Personaleinsatz

6.1 Der Auftragnehmer benennt für die Leistungserbringung folgende Personen entsprechend Kap. 4.2.2 der Leistungsbeschreibung:

- Name, Vorname _____ Rolle: _____

6.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die benannten Personen für die Leistungserbringung ausreichend qualifiziert sind und insbesondere über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und Zuverlässigkeit verfügen.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen mit den benannten Personen zu erbringen. Ein Austausch dieser Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber (schriftlich oder in Textform). Die Entscheidung der dena steht in ihrem freien Ermessen, ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zustimmung besteht nicht.

6.4 Die dena kann verlangen, dass der Auftragnehmer zur Leistungserbringung benannte Personen austauscht, wenn ersichtlich wird, dass diese nicht ausreichend qualifiziert sind oder wiederholt wesentliche Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen oder aus anderen Gründen eine weitere Zusammenarbeit mit den benannten Personen dem Auftraggeber nicht zumutbar ist.

6.5 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher (auch per E-Mail) Zustimmung der dena Dritten übertragen.

7. Unterauftragnehmer

7.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher (auch per E-Mail) Zustimmung der dena Dritten übertragen.

7.2 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte verantwortlich. Etwaige vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers i.S.d. § 278 BGB.

8. Allgemeine Pflichten

- 8.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und dem Stand der Technik nach den anerkannten Regeln mit der gebotenen Fach- und Sachkunde durchzuführen.
- 8.2 *Bei Vertragserfüllung in Deutschland:* Der Auftragnehmer ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

Ferner willigt er ein, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten.

Bei Vertragserfüllung im Ausland: Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Durchführung des Auftrages zur Einhaltung der Vorschriften, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO (Übereinkommen Nrn. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, 155 und 187) in das Recht des Einsatzlandes umgesetzt worden sind. Hat das Einsatzland eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in das nationale Recht umgesetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich trotzdem an diese Vorschriften zu halten oder zumindest die Vorschriften des Einsatzlandes einzuhalten, die die gleiche Zielsetzung wie die Kernarbeitsnormen verfolgen.

- 8.3 Der Auftragnehmer ist entsprechend den Grundsätzen 1 und 2 des UN Global Compact bei der Auftragsausführung verpflichtet, die grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 definiert sind, zu achten. Außerdem verpflichtet er sich die für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder der politischen Überzeugung verbieten.
- 8.4 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht in Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung in ihrem eigenen geschäftlichen Bereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat sie unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Falls die Vertragspartei die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss sie ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen.

9. Mängelgewährleistung, Verzug

- 9.1 Das Recht auf Nacherfüllung, Selbstvornahme und Minderung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch schon vor Abnahme.
- 9.2 Der Auftragnehmer kommt in Verzug, wenn die Leistungen nicht entsprechend dem vereinbarten Terminplan bei der dena abgeliefert werden. Auf Terminverschiebungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn die dena diese in Textform bestätigt hat.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Gerät der Auftragnehmer mit den vereinbarten Liefer- oder Leistungsterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettoauftragswerts des jeweiligen Liefer- oder Leistungsumfangs zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent des Nettoauftragswerts je Liefer- und Leistungsumfang, insgesamt auf 5 Prozent des Nettogesamtauftragswerts begrenzt.
- 10.2 Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 7.2 f (Mindestlohn) ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes, mindestens jedoch 5.000 Euro, beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Unterauftragnehmers begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- 10.3 Bei einem Verstoß gegen Ziff. 13 (Integrität) ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 zu zahlen. Ist bei einem zugewandten geldwerten Vorteil dieser höher als EUR 25.000, schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils.
- 10.4 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei Abnahme und Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

11. Nutzungsrechte

- 11.1 Sofern bei der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen urheberrechtlich schutzfähige Werke entstehen, räumt der Auftragnehmer der dena die **ausschließlichen**, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen und alle Nutzungsarten umfassenden Nutzungsrechte an diesen Werken ein (Verlagsrecht, Öffentlich-Zugänglichmachung, Bearbeitungsrecht, Übersetzungsrecht, Veränderungsrecht, Recht zur Speicherung auf jeglichem verfügbarem Medium (Multimedia-recht) sowie das Datenbankrecht etc.). Die dena erwirbt ferner das Eigentum an den Werkstücken bzw. die offenen Dateien. Dies gilt ebenso für Einzelteile und Gestaltungselemente. Der Auftragnehmer willigt in die Bearbeitung und Änderung sowie die Veröffentlichung und Verwertung, auch der bearbeiteten und geänderten Werke durch die dena oder durch von der dena beauftragte Dritte ein.
- 11.2 An Bestandswerken des Auftragnehmers (z. B. Bilder, Grafiken, etc.) räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte sowie das Bearbeitungsrecht ein. Bearbeitungen des Werkes darf die dena ausschließlich nutzen. Der Auftragnehmer wird die Bestandswerke gesondert kennzeichnen.

An den von Dritten beschafften Werken räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte ein. Der Auftragnehmer wird die Werke Dritter gesondert kennzeichnen und der dena die Quelle bekannt geben.

- 11.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er frei über die Nutzungsrechte an dem Werk verfügen kann und dass der freien Nutzung des Werkes durch die dena keine Rechte Dritter entgegenstehen, insbesondere keine Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstige Leistungsschutzrechte.
- 11.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass, falls Urheberrechte Dritter bestehen, diese auf ihr Recht zu Benennung als Urheber nach § 13 UrhG verzichtet haben oder teilt der dena die zur Urheberrnennung erforderlichen Angaben mit.
- 11.5 Vorsorglich stellt der Auftragnehmer die dena auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaigen eigenen Rechten an dem Werk herleiten. Hierzu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung der dena gegenüber Dritten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.6 Die Einräumung der Nutzungsrechte gehört zur Hauptleistungspflicht. § 40 a UrhG bleibt unberührt.

12. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Unterzeichnung und endet am 31.08.2026.

Die dena ist berechtigt, die Laufzeit des Vertrages zweimal mittels einer einseitigen schriftlichen Erklärung um jeweils 12 Monate zu verlängern. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor dem Ende der Laufzeit des Vertrages zugehen, es sei denn, der Auftragnehmer verzichtet auf diese Vorfrist.

13. Kündigungsrecht, Rücktritt

- 13.1 Der dena steht ein Recht auf vorzeitige Kündigung des Vertrages zu. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 13.2 Kündigt die dena ohne Angabe von Gründen, so steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten abnahmefähigen Leistungen sowie in Höhe von fünf Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu.
- 13.3 Kündigt die dena hingegen aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die dena verwertbar sind. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht aus 7.4 verletzt.
- 13.4 Bei Beendigung des Hauptauftrages durch das BMWK steht der dena ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der Hauptauftraggeber den ausgewählten (Unter)auftragnehmer nicht genehmigt. In diesem Fall werden nur die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet.
- 13.5 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund, etwa wegen unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers kündigen. Zuvor ist dem Auftraggeber eine zur Nachholung der Mitwirkungshandlung

angemessene Frist zu setzen, verbunden mit der Erklärung, dass der Vertrag bei fruchtlosem Fristablauf gekündigt wird. In diesem Fall gilt in Bezug auf die Vergütung die Regelung in Abs. 2.

13.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Integrität

14.1 Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Vergabe bzw. dem Auftrag und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.

14.2 Der Auftragnehmer darf keine Beschränkungen des Wettbewerbs mit einem oder mehreren anderen Unternehmen vereinbaren.

14.3 Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an die Ombudsperson zu melden. Die Ombudsperson ist erreichbar via E-Mail: jan.gerd.moeller@pwc.com, Telefon: +49 02119814031 oder Mobil: +49 1708548529. Hinweise können auch über das unter dem Link <https://whistleblowerreporting.pwc.de/ecf7d254f0> erreichbare Webformular gegeben werden.

Feldfun

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sowie ergänzende Bestimmungen sind verpflichtender Vertragsbestandteil und werden mit der Unterschrift unter diesen Vertrag wirksam.
- 15.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien sind ausgeschlossen.
- 15.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.
- 15.5 Gerichtsstand ist Berlin.
- 15.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Berlin, den _____

Ort, Datum

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Auftragnehmer

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)